



HVBG

HVBG-Info 05/1987 vom 10.03.1987, S. 0375 - 0379, DOK 371.8/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutz gemäß §§ 548 Abs. 1 Satz 1, 549 RVO beim Einkauf von Werkzeugen eines Fliesenlegerlehrlings auf dem Weg zur Freundin ("gemischte Tätigkeit") - BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 4/86

Zur Frage des UV-Schutz gemäß §§ 548 Abs. 1 Satz 1, 549 RVO beim Einkauf von Werkzeugen eines Fliesenlegerlehrlings auf dem Weg zur Freundin ("gemischte Tätigkeit");

hier: BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 4/86 - (Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 22.02.1973
- 2 RU 96/72 - vgl. HV-INFO 1987, S. 373-374, vom 25.11.1977
- 2 RU 99/76 - vgl. Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10316 zu § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO und 31.03.1981 - 2 RU 29/79 - vgl. BSGE 51, S. 257 = VB 195/81 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt (24.03.1975)

Fliesenlegerlehrling. Am Unfalltag fuhr er nach Rückkehr von der Baustelle mit seinem Moped von der elterlichen Wohnung, um seine Freundin von der Arbeitsstelle abzuholen, nach N. Dabei erlitt er einen Verkehrsunfall. Im Dezember 1981 machte der Kläger bei der Beklagten (BG) geltend, daß er seinerzeit auch auf dem Weg zum Einkauf von Werkzeugen für seine Berufsausbildung gewesen war. Daß die Ansprüche des Klägers verneinende LSG-Urteil hat das BSG mit Entscheidung vom 27.11.1986 - 2 RU 4/86 u.a. mit folgender Begründung aufgehoben:

"Die Fahrt, auf welcher der Kläger verunglückte, diente jedoch - wie bereits ausgeführt - sowohl dem Treffen mit seiner Freundin als auch dem Kauf von Werkzeugen, und der Unfall ereignete sich noch auf einer für beide Verrichtungen gemeinsamen Wegstrecke. Das LSG wird deshalb auch noch zu prüfen haben, ob die Beschaffung des Werkzeuges zur Unfallzeit als Teil einer gemischten Tätigkeit nicht lediglich ein Nebenzweck der Fahrt, sondern ein wesentlicher Zweck war. Der Bedeutung der dem Unternehmen dienenden Tätigkeit ist in diesem Fall besonderes Gewicht beizumessen. Läßt sich feststellen, daß das Interesse, Werkzeug zu kaufen, so groß war, daß der Kläger den Kauf auch unabhängig von der Fahrt zum Abholen seiner Freundin getätigt hätte, würde die Zurücklegung des Weges im Unfallzeitpunkt auch wesentlich versicherten Zwecken gedient haben (s. BSG-Urteil vom 25. November 1977 a.a.O.). Diese Voraussetzung wäre insbesondere dann gegeben, wenn der Kläger, wie er behauptet hat, das Werkzeug am folgenden Tag brauchte, um erstmals selbst Fliesen legen zu können."